

«Covid-19-Schutzkonzept»

Empfehlungen für Personaltrainer*innen

Ausgangslage

Ab Montag, 20. Dezember 2021, gelten in der Schweiz verschärfte Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus. Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich **die 2G-Zertifikatspflicht plus Maskenpflicht**. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene.

Wenn der Einlass auf **2G+** (Geimpft, Genesen plus Testzertifikat) ausgeweitet wird, **kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden**. Kein zusätzliches Testzertifikat wird benötigt, wenn die Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt. Die neuen Massnahmen sind vorerst bis zum 24. Januar 2022 befristet.

Dieses Schutzkonzept enthält die Rahmenvorgaben für das sichere Training im Personal Training mit Kund*innen im Freien, bei den Kund*innen zuhause und im eigenen PT-Studio. Die [Hygienevorschriften](#) des BAG sollten weiterhin eingehalten werden.

Ziele des SPTV

- Unsere Regeln, Prozesse und Anweisungen entsprechen den behördlichen Vorgaben.
- Die Nachricht an die Öffentlichkeit ist klar: «Wir sind und bleiben solidarisch. Wir halten uns an die Vorgaben. Wir verhalten uns vorbildlich, denn dies dient der gesamten Fitnessbranche. Die Gesundheit unserer Klient*innen steht an erster Stelle.»
- Für das Outdoor-Training, das Training zuhause bei den Kund*innen und das Training in den geschlossenen Räumen der Personaltrainer*innen sollen klare und umsetzbare Regeln, Prozesse und Lösungen definiert werden.
- Für Kund*innen von Personaltrainer*innen sollen klare und umsetzbare Regeln, Prozesse und Lösungen definiert werden, die das sichere, gesunde und risikofreie Training ermöglichen.

Verantwortlichkeit

Der Schweizer Personal Trainer Verband SPTV kann die Massnahmen nur empfehlen. Die Verantwortung für deren Umsetzung liegt bei den einzelnen Personaltrainer*innen. Weder Bund noch Kantone validieren oder genehmigen Schutzkonzepte. Die Einhaltung der Schutzkonzepte wird von den Kantonen überwacht. Bei Fragen zu diesem Schutzkonzept bzw. zu den darin vorhandenen Rahmenvorgaben können die Kontrollorgane an die Präsidentin des SPTV verwiesen werden.

Der Schweizer Personal Trainer Verband zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Personaltrainer*innen in der Schweiz – mit und ohne Verbandsmitgliedschaft!

Schutzmassnahmen

Folgendes gilt für sportliche Aktivitäten:

Aussenbereich: Gibt es keine Einschränkungen. Wir empfehlen allerdings, wann immer Möglich, einen Abstand von 1.50 Meter einzuhalten oder eine Maske zu tragen.

Innenbereich: Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt grundsätzlich für Personen ab 16 Jahren die 2G-Zertifikatspflicht plus Maskenpflicht. Ausnahme, das Training findet beim Kunden zuhause statt, siehe unten. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene.

Wenn im Studio die **2G+** Regel gilt (Geimpft, Genesen plus Testzertifikat) **kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.** Kein zusätzliches Testzertifikat wird benötigt, wenn die Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt. Informationen zum [Covid-Zertifikat](#).

Personal Training bei den Kund*innen zuhause (Indoor-Training 1)

Ohne Zertifikat durchführbar.

Wann immer möglich sollte eine Maske getragen werden, Ausnahme die sportliche Betätigung.

Bei einer Dienstleistung zu Hause bei Kunden*innen gilt hauptsächlich das Prinzip der Eigenverantwortung.

Personal Training in den Räumlichkeiten des/der Trainer*in (Indoor-Training 2)

Zertifikatspflicht. Der/die Kunde*in wie auch der/die Personal Trainer*in müssen ein 2G-Zertifikat haben.

Dies unabhängig der Raumgösse oder Anzahl der Räume, sowie anwesenden Personen.

Ausnahme: Angestellte Personal Trainer*innen, die diese Tätigkeit im Rahmen eines vertraglich fixierten Arbeitsverhältnisses ausüben, unterliegen der Zertifikatspflicht nicht. Die Verantwortung für die angemessenen Schutzmassnahmen liegt gestützt auf die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht beim Arbeitgeber. Weiterer Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer findet man auf der [Website des SECO](#).

Auf das Tragen einer Maske in den gesamten Räumlichkeiten kann verzichtet werden, wenn der Zutritt ausschliesslich auf geimpfte und genesene Personen plus Testzertifikat (2G+) beschränkt ist. Kein zusätzliches Testzertifikat wird benötigt, wenn die Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt.

Der/die Personal Trainer*in obliegt die Verantwortung der Zertifikatskontrolle!

Jede*r Personal Trainer*in sollte ein individuelles Schutzkonzept erstellen, dieses am besten ausdrucken, um es bei Kontrollen vorweisen zu können.

Der SPTV empfiehlt für die individuellen Schutzkonzepte folgendes:

- Nur symptomfrei trainieren; Mit Kund*innen, die Krankheitssymptome zeigen, darf kein Personal Training durchgeführt werden. Sie werden darauf hingewiesen, dass sie den Anweisungen des BAG zur Krankheitsabklärung und eventueller Selbstisolation folgen sollen.
- Zeigt ein*e Personal Trainer*in Krankheitssymptome, sind alle Termine abzusagen und den Anweisungen des BAG zur Krankheitsabklärung und eventueller Selbstisolation zu folgen.
- Gründlich Hände waschen ggf. desinfizieren. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht oder desinfiziert, schützt sich und sein Umfeld.
- Verfügt das Personal Training Studio über eine Bar/Theke dürfen die Getränke und Nahrungsmittel nur sitzend konsumiert werden, Ausnahme 2G+.
- Die Räumlichkeiten sollten über eine wirksame Lüftung verfügen.
- Das «Contact Tracing» muss jederzeit gewährleistet sein oder mind. während 14 Tagen ausgewiesen werden können.
- Hygiene- und Abstandsregeln einhalten «[So schützen wir uns](#)»
- Aktuelle Informationen zu «Covid-19 und Sport» findet man auf der Website des [BASPO](#).
- Wichtige Informationen für Arbeitgeber findet man auf der Website des [SECO](#)
- Kantonale Anpassungen zu den BAG-Vorgaben sind möglich, hier die [Link-Liste](#) mit den Kontakten.

Die wichtigsten Punkte der «Fragen und Antworten» des [BASPO](#)

Ist Personal-Training im 1:1-Format ohne Zertifikat möglich?

Ja, insofern das Training beim Kunden zuhause stattfindet, kann keine Zertifikatspflicht für Trainerin/Trainer und Kundin/Kunde verlangt werden. Gleiches gilt für das Maskentragen. Findet das Training hingegen in den Räumlichkeiten der Trainerin/des Trainers oder in gemieteten Räumlichkeiten von Dritten statt, müssen sowohl Trainerin/Trainer wie auch Teilnehmerin/Teilnehmer über ein 2G-Zertifikat verfügen.

Gilt beim Sporttreiben eine Maskenpflicht?

*Draussen nicht. In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind bei der eigentlichen Sportausübung im Amateur- und Breitensport nur Personen, die *geimpft, genesen und negativ getestet sind (2G+)*.*

Wer übernimmt die Kosten der Tests, um ein Zertifikat zu erhalten?

Einzel-PCR-Tests für symptomatische Personen, für Kontaktpersonen und für die Bestätigungsdagnostik (wenn ein Pool-Test positiv war) werden weiterhin vom Bund bezahlt. Sie führen aber nicht zu einem Zertifikat. Ab dem 18. Dezember übernimmt der Bund die Kosten von Antigen-Schnelltests (Nasenabstrich), mit denen man ein Covid-Zertifikat erhält. Bezahlt wird auch die individuelle Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests. Die Anbieter solcher Tests sind ab dem 17. Januar 2022 verpflichtet, bei einem negativen Resultat ein Covid-Zertifikat auszustellen. Selber bezahlen muss man wie bisher Selbsttests, Einzel-PCR-Tests die zur Ausstellung eines Zertifikats führen, und Antikörpertests.

In welchen Betrieben gilt die 2G-Zertifikatspflicht?

In öffentlich zugänglichen Freizeit-, Sport- und Unterhaltungsbetrieben, Fitnesscentern usw., in denen Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen.

Gilt die 2G-Zertifikatspflicht auch bei nicht öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. eigene Garage mit Fitnessgeräten)?

*Nein. Allerdings ist eine Umgehung der Regelungen nicht erlaubt. Nicht öffentliche Räumlichkeiten dürfen keinen kommerziellen Charakter haben.***

Brauchen Inhaberinnen und Inhaber von Sportanlagen, die gleichzeitig in ihren Räumlichkeiten Kurse leiten, ein 2G-Zertifikat dafür?

Ja.

Brauchen Kursleiterinnen und Kursleiter, die für ihre Tätigkeit Räumlichkeiten von Dritten mieten, ein 2G-Zertifikat dafür?

Ja.

Brauchen Kursleiterinnen und Kursleiter, die für diese Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber stehen, ein 2G-Zertifikat dafür?

Nein. Kursleiterinnen und Kursleiter, die diese Tätigkeit im Rahmen eines vertraglich fixierten Arbeitsverhältnisses ausüben, unterliegen der Zertifikatspflicht nicht.

Gilt für medizinisch angeordnete Trainings die Zertifikatspflicht ebenfalls?

Nein, insofern es sich um ein Angebot im Rahmen einer Physiotherapie handelt, das in Form einer 1:1-Betreuung erbracht wird. In diesem Fall gilt für den Physiotherapeuten wie den Patienten eine Maskenpflicht. Das gilt für Einzel- wie Gruppentherapien- und Trainings gleichermassen.

****** Definition von «öffentlich-zugänglichen Innenräumen» und «kommerzieller Charakter»: Sobald für die Nutzung einer Räumlichkeit ein Entgelt – gleich in welcher Form – entrichtet werden muss, handelt es sich um eine öffentlich zugängliche Einrichtung und es gilt die 2G-Zertifikatspflicht.

Gruppentrainings und Studiobetriebe

Für Gruppentrainings und Studiobetriebe verweist der SPTV weiterhin auf die Partnerverbände [BGB](#), QualiCert, [IG Fitness](#) und SFGV mit deren Empfehlungen.

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen

Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen

→

2G

oder freiwillig

2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)

→

2G+

Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen

→

3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete 2G Geimpfte und Genesene 2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis

10

Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist

50

Draussen maximal 50 Personen

30

Draussen maximal 30 Personen (2G)

Homeoffice-Pflicht

Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum

Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

Kontakte minimieren

Regelmässig lüften

Impfen lassen

Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra
 Swiss Confederation

Bundesrat
 Conseil fédéral
 Consiglio federale
 Cussegl federal
 Federal Council